KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung der Naturdenkmale (Findlinge)
1. "Findling auf dem Sportplatz in Bergwitz" (ND_0026WB)
2. "Findling-Teufelsstein bei Schköna" NN_093WB
3. "Findling-Lutherstein an der B 2 in der Gemarkung Tornau" (ND_0024WB)

G4

Auf Grund der §§ 22 und 45 des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des LSA vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Naturdenkmale

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Findlinge werden als Naturdenkmale (Naturgebilde) festgesetzt.
Die Naturdenkmale führen die Bezeichnung:

1. *"Findling auf dem Sportplatz in Bergwitz"*
2. *"Findling-Teufelsstein bei Schköna"*
3. *"Findling-Lutherstein an der B 2 in der Gemarkung Tornau".*

Die genauen Daten für die Naturdenkmale und für deren geschützte Umgebung ergeben sich aus der Anlage (1 Seite). Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Naturdenkmale sind auf drei topografischen Karten im Maßstab 1:10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Naturdenkmale sind auf den topografischen Karten **unmaßstäblich** dargestellt und durch **schwarze Symbole** gekennzeichnet.

(3) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten sind beim Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - und bei den Verwaltungssitzen der Gemeinden Schköna, Bergwitz und Tornau zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutz der charakteristischen großen Findlinge und ihrer unmittelbar angrenzenden Umgebung als Denkmäler der Eiszeit und gleichzeitig als Zeugnisse der Landschaftsform des Landkreises Wittenberg in den Gemeinden Schköna, Tornau und Bergwitz aus folgenden Gründen:

1. aus naturgeschichtlichen Gründen

und

2. wegen ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.

§ 4

Verbote

(1) Nach § 22 Abs. 4 NatSchG LSA sind die Beseitigung der Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung der Naturdenkmale und der dazugehörigen geschützten Umgebung führen können verboten.

(2) **Insbesondere ist es verboten:**

2.1 die Naturdenkmale durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. durch Einschlagen von Vertiefungen, durch Bemalungen, zu beschädigen

2.2 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung auf der geschützten Umgebung zu errichten, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen,
dies gilt insbesondere auch für:

- die Anlage von Straßen, Wegen und Plätzen
- die Verlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, die Veränderung von Anlagen dieser Art
- das Aufstellen und das Anbringen von Werbeanlagen sowie von Plakaten, Schildern, Bild- und Schrifttafeln

2.3 Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Findlingen und auf der geschützten Umgebung zu lagern oder abzulagern

2.4 auf der geschützten Umgebung der Findlinge Feuer anzumachen und zu unterhalten

2.5 den Boden der geschützten Umgebung abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln

2.6 den Standort der Findlinge zu verändern.

§ 5

Freistellungen

Der § 4 gilt nicht für:

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen
2. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten
3. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
4. Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden.

§ 6

Pflegemaßnahmen

Notwendige Pflegemaßnahmen auf der geschützten Umgebung der Naturdenkmale werden durch die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten festgelegt.

§ 7

Duldung

Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung der Naturdenkmale
   und
2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Pflegemaßnahmen auf der geschützten Umgebung

zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung **kann** der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 beschriebenen Handlungen vornimmt, ohne die dafür erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.

§ 10

Inkrafttreten-Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss-Nr. 329(131)/86 des Rates des Kreises Gräfenhainichen vom 10. September 1986 für den Geltungsbereich des Naturdenkmals: "1 Findling - Bergwitz" zeitgleich außer Kraft.

Wittenberg, den 18. August 1999

i.V.
Dr. Littke

Anlage der Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung der Naturdenkmale in den Gemeinden Schköna, Bergwitz und Tornau, die gewählte Nummerierung ist mit der in der Verordnung identisch

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Höhe über der Erde	Breite	Länge	Fläche der geschützten Umgebung	Schutzzwecke gemäß § 3 der Verordnung
1.	Bergwitz	5	157/3	1,40 m	1,40 m	2,10 m	3 m x 3 m	1 und 2
2.	Schköna	3	5/1	1,30 m	2,70 m	3,00 m	5 m x 5 m	1 und 2
3.	Tornau	5	5/2	0,90 m	1,60 m	3,20 m	8 m x 8 m	1 und 2

Beschreibung der Findlingsstandorte:

ND Nr. 1 liegt auf dem Sportplatz in Bergwitz.

ND Nr. 2 liegt südlich von Schköna, 100 m westlich der Straße von Krina auf dem Weg zur ehemaligen Sandgrube.

ND Nr. 3 liegt nördlich von Tornau an der B 2 nach Wittenberg.